

und die zu ihrer Deckung notwendigen Einnahmen getrennt nach Kostenträgern (Aufträge) und Kostenteilen (Sektionen) im Forschungsfinanzierungsplan der Einrichtung zu planen und jährlich unter Berücksichtigung der inhaltlichen und finanziellen Erfüllung abzurechnen.

(2) Im Forschungsfinanzierungsplan der Einrichtung sind die Finanzierungsquellen (Auftraggeber), die Verflechtungsbeziehungen (Geldbewegung) und die Geldbestände sowie ihre Entwicklung auszuweisen.

(3) Die zu planenden Einnahmen umfassen die den Einrichtungen auf Grund abgeschlossener Verträge aus der Vorfinanzierung gemäß § 5 Abs. 4 zufließenden Mittel und als Darunterposition die Einnahmen aus anerkannten Leistungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie die darin enthaltenen leistungsabhängigen Zuschläge.

(4) Die zu planenden Ausgaben umfassen folgende Bestandteile:

- a) Lohnkosten für das zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Fachpersonal
- b) Aufwendungen, für Leistungen der Studenten
- c) andere den Leistungen direkt zurechenbare Kosten
- d) auf die Forschungskapazität entfallende anteilige Gemeinkosten.

(5) Die Bildung und Verwendung des Leistungsfonds ist entsprechend § 9 Absätze 1 und 2 zu planen.

(6) Für die Abrechnung der geplanten Forschungskapazität sind Arbeitsstundennachweise des Fachpersonals und der Studenten zugrunde zu legen.

(7) Die finanzielle Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für wissenschaftlich-technische Leistungen erfolgt über den Haushaltsplan der Einrichtungen nach den Sachkontenrahmen des Staatshaushaltes.

(8) Einzelheiten zur Planung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben werden durch eine Anweisung zu dieser Ordnung geregelt.

§ 9

Bildung und Verwendung des Leistungsfonds

(1) Zur Stimulierung einer hohen Effektivität der Arbeit sind die aus der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben von den Forschungseinrichtungen erzielten leistungsabhängigen Zuschläge und die gemäß § 7 Abs. 4 erzielten sonstigen Erlöse unter Nachweis der Beiträge der einzelnen Forschungseinrichtungen zur Bildung eines Leistungsfonds der Einrichtungen zu verwenden. Die Bildung eines eigenen Leistungsfonds an großen Forschungseinrichtungen ist möglich und vom Leiter der Einrichtung zu entscheiden. Unabhängig davon ist im Interesse einer direkten Stimulierung der naturwissenschaftlich-technischen Leistungen davon auszugehen, daß von den Forschungseinrichtungen für einen Anteil der von ihnen in den zentralen Leistungsfonds eingebrachten leistungsabhängigen Zuschläge in eigener Verantwortung die Planung und Verwendung vorzunehmen ist. Dieser Anteil ist vom Leiter der Einrichtung festzulegen.

(2) Die dem Leistungsfonds zugeführten Mittel sind zu verwenden für

- a) Ausgaben, die nach Absätzen 7 und 8 vom Auftragnehmer zu tragen sind
- b) Rückzahlung von Krediten und Tilgung von Kreditzinsen
- c) Zuführung zum einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds (nachstehend PKS-Fonds genannt)
- d) die Aufstockung des einprozentigen Stipendienfonds um maximal 30 % der den Auftraggebern berechneten Aufwendungen für Leistungen der Studenten
- e) die Finanzierung von Maßnahmen außerhalb des Investplanes (finanzielle Fonds) zur Rationalisierung der geistigen Arbeit, Geräteanschaffungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Forschungsbedingungen
- f) die Durchführung von über die auftragsgebundenen wissenschaftlich-technischen Arbeiten hinausgehenden Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative zur Vorbereitung künftiger Verträge gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Die Leiter der Einrichtungen können mit Mitteln des Leistungsfonds einen Umlaufmittelfonds planen und bilden.

(4) Die Zuführung von Mitteln des Leistungsfonds in den PKS-Fonds und seine Verwendung wird gesondert geregelt.

(5) Aus dem Leistungsfonds finanzierte Aufwendungen für Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative, bei denen gemäß § 6 Abs. 4 eine nachträgliche Verrechnung als Vorleistungen in auftragsgebundene wissenschaftlich-technische Leistungen möglich ist, sind dem Leistungsfonds wieder zuzuführen.

(6) Die Einrichtungen können zur Vorfinanzierung von Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstaben e und f Bankkredite aufnehmen. Dazu sind mit der Bank auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Kreditverträge abzuschließen, die den Einsatz der Kredite mit hohem Nutzeffekt und ihre Rückzahlung sichern. Ehe Rückzahlung der Kredite hat in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Fristen aus den in der Folgezeit dem Leistungsfonds zuzuführenden Mitteln vorrangig zu erfolgen. Die Kreditzinsen sind aus dem Leistungsfonds zu zahlen.

(7) Werden bei Erfüllung eines Vertrages die im vertraglich festgelegten Vereinbarungspreis kalkulierten Kosten durch die tatsächlich entstandenen Ausgaben überschritten, ohne daß jeder Vereinbarungspreis gemäß § 7 Abs. 3 verändert wurde, dann geht diese Überschreitung zu Lasten des Leistungsfonds der Einrichtung.

(8) Bei der Abnahme des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durch den Auftraggeber nachgewiesene Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeiten, Ausgaben für Garantiarbeiten, Mängeloeseleistungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz sind aus dem Leistungsfonds der Einrichtung zu finanzieren.